

Förderbestimmungen zur Förderaktion Barrierefreiheit

Im Rahmen der Förderaktion Barrierefreiheit können bei der Aktion Mensch Anträge zur Förderung kleiner örtlicher Vorhaben zur Herstellung von Barrierefreiheit gestellt werden.

Die Gestaltung der Umwelt durch angemessene Vorkehrungen, die den Bedarfen möglichst vieler Menschen gerecht werden, trägt dazu bei, Behinderungen durch die Umwelt gezielt zu reduzieren beziehungsweise zu vermeiden. Aus verschiedenen Formen an Einschränkungen resultieren unterschiedliche Anforderungen an Barrierefreiheit. Barrierefreiheit fördert Inklusion.

I. Förderspektrum

Gefördert werden Vorhaben zum Abbau von Barrieren, insbesondere in folgenden Aktionsfeldern:

- Anschaffungen und kleine bauliche Vorhaben zur Beseitigung von Barrieren (zum Beispiel Rampen, Treppenlifte, Leitsysteme, barrierefreie Sanitärräume)
- Technische Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen)

II. Förderfähigkeit

1. Gefördert werden können freie gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Als freie gemeinnützige Organisationen in diesem Sinne gelten unter anderem auch Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden.
2. Nicht gefördert werden natürliche Personen, öffentlich-rechtliche sowie gewerbliche Organisationen. Ebenfalls nicht gefördert werden juristische Personen, die von einzelnen Personen oder der öffentlichen Hand dominiert werden und Organisationen, die das Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB generell außer Kraft setzen.

III. Zielgruppen

Zielgruppen der Förderung sind Menschen mit Behinderung, aber auch andere Menschen, die durch Barrieren in der Umwelt in ihrer Bewegungsfreiheit oder Teilhabemöglichkeit eingeschränkt werden.

IV. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für Anschaffungen, Bauten und Umbauten, die unmittelbar durch das Vorhaben ausgelöst werden.

V. Förderdauer

1. Der Durchführungszeitraum eines Vorhabens im Rahmen der Förderaktion Barrierefreiheit beträgt maximal 12 Monate.
2. Der geplante Durchführungszeitraum ist bei Antragstellung anzugeben. Nach Bewilligung kann der Durchführungszeitraum einmalig neu festgelegt werden.

VI. Förderhöhe

1. Die maximale Zuschusshöhe für ein Vorhaben beträgt 5.000 Euro. Der Einsatz von Eigen- oder sonstigen Mitteln ist erwünscht, aber nicht zwingende Voraussetzung. Alle über 5.000 Euro hinausgehenden Kosten sind über andere Mittel abzusichern und nachzuweisen.
2. Der von der Aktion Mensch bewilligte Zuschuss entspricht der Höhe der Kosten, vermindert um alle sonstigen Einnahmen und Finanzierungsquellen des Vorhabens.
3. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten und der Ausgleich von Mindereinnahmen sind ausgeschlossen.

VII. Förderantrag

1. Förderanträge können ausschließlich im Online-Antragsystem der Aktion Mensch unter der Adresse www.aktion-mensch.de/antrag gestellt werden.
2. Ein Förderantrag besteht aus einer inhaltlichen Beschreibung des Vorhabens sowie einem Kosten- und einem Finanzierungsplan.
3. Im Kostenplan sind die gesamten unmittelbar und ausschließlich durch das Vorhaben entstehenden Kosten darzustellen.
4. Sofern Aufwendungen ganz oder teilweise von anderen öffentlichen oder privaten Förderern bezuschusst werden, aus Eigen- oder sonstigen Drittmitteln getragen oder über Einnahmen oder Teilnehmergebühren finanziert werden, ist dies im Finanzierungsplan vollständig anzugeben.

VIII. Besondere Fördervoraussetzungen

1. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Der Beginn von Vorhaben vor Bewilligung durch das Kuratorium ist grundsätzlich möglich, geschieht jedoch auf eigenes Risiko.
2. Zuschussempfänger müssen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Aktion Mensch hinweisen und sind nach Bewilligung zur Nutzung des Logos der Aktion Mensch verpflichtet.
3. Bei Immobilien, die bereits von der Aktion Mensch gefördert wurden, sind Anschaffungen und Einbauten nur förderfähig, wenn das zuvor geförderte Vorhaben vor mindestens drei Jahren abgeschlossen wurde.
4. Innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Förderaktion Barrierefreiheit kann einmalig ein Vorhaben pro Dienst beziehungsweise Einrichtung oder Standort bewilligt werden.

IX. Förderrichtlinien

Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien der Aktion Mensch in der bei Eingang des Förderantrags gültigen Fassung.

X. Weitere Hinweise

Nicht investive Aktionen und Projekte zum Thema ‚Barrierefreiheit‘ können aus Mitteln der Förderaktion „Noch viel mehr vor“ gefördert werden.

Bonn, den 01.01.2018